

Beamtenversorgung

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	2
2. Ruhestand	2
2.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes	2
2.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze	3
2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	3
2.4 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit	3
3. Ruhegebaltsberechnung	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Wartezeit	4
3.3 Ruhegebaltfähige Dienstbezüge	4
3.4 Ruhegebaltfähige Dienstzeit	4
4. Höhe des Ruhegebaltts	5
4.1 Ruhegebaltssatz	5
4.2 Vorübergebende Erhöhung des Ruhegebaltssatzes	7
4.3 Ruhegebalt	7
4.4 Versorgungsabschlag	8
4.5 Mindestversorgung	9
5. Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte.....	9

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Das Alterssicherungssystem der Beamtinnen und Beamten ist Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Anspruch, Umfang und Höhe der Versorgungsbezüge regelt das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG). Das Gesetz gilt unmittelbar für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und für die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Es ist entsprechend anzuwenden bei privatrechtlich Beschäftigten, soweit dies bestimmt oder vereinbart ist.

Versorgungsbezüge sind insbesondere

- das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen
- der Erhöhungsbetrag zur Mindestversorgung
- der Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag
- die Hinterbliebenenversorgung (s. Hinweisblatt „Hinterbliebenenversorgung“)
- die Unfallfürsorge (s. Hinweisblatt „Dienstunfallfürsorge“)
- die Kinder- und Pflegezuschläge (s. Hinweisblatt „Kindererziehungszeiten“).

Ein Anspruch auf **Ruhegehalt** entsteht nur, wenn das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet.

Zu den Auswirkungen von **Teilzeitbeschäftigungen** und **Beurlaubungen** auf das Ruhegehalt s. Hinweisblatt „Freistellungen vom Dienst“.

2. Eintritt in den Ruhestand

Die Voraussetzungen für den Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand sind im Beamtenstatutgesetz (BeamtStG) und im Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt.

Kein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht bei

- Entlassung
- Verlust der Beamtenrechte und
- Entfernung aus dem Dienst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften.

In diesen Fällen ist für die Zeit des Beamtenverhältnisses eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, ggf. auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, durchzuführen.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte treten nicht in den Ruhestand.

2.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr (Altersgrenze) vollenden; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinausgeschoben werden (§ 35 Abs. 1 und 4 LBG). Die Übergangsregelung für die Anhebung der bisherigen Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 (§ 35 Abs. 2 LBG) ist ergänzend zu beachten.

Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden (§ 113 Abs. 1).

Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften gilt keine gesetzliche Altersgrenze (§ 35 Abs. 5 LBG).

2.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit (auch hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften) können auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- das 63. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 Abs. 1 LBG) oder
- schwerbehindert i. S. von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 Abs. 2 LBG). Die Übergangsregelung für die Anhebung der bisherigen Antragsaltersgrenze (60. Lebensjahr) gem. § 36 Abs. 3 LBG ist ergänzend zu beachten.

2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit (auch hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften) sind wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). Sie können auch dann als dienstunfähig angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i. V. mit § 41 Abs. 2 LBG).

Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst nicht mehr genügen und nicht mehr zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangen (Feuerwehrdienstunfähigkeit; §§ 113 Abs. 1, 109 LBG).

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind (§ 28 Abs. 1 und 2 BeamtStG i. V. mit § 42 LBG).

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann (§ 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 BeamtStG). Der Beamtin oder dem Beamten kann zur Vermeidung ihrer oder seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist (§ 26 Abs. 3 BeamtStG).

Ist eine anderweitige Verwendung (§ 26 Abs. 3 BeamtStG) nicht möglich, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auch dann abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich (§ 27 BeamtStG).

2.4 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit

Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten (außerdem) mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht aufgrund von Vorschriften des LBG entlassen werden oder ihre Amtstätigkeit fortsetzen (§ 7 Abs. 3 LBG).

Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind zu entlassen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Weiterführung ihres Amtes (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LBG) nicht nachkommen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LBG). Im Falle der Entlassung ist ein Übergangsgeld zu gewähren (§ 53 SHBeamtVG).

3. Ruhegehaltsberechnung

3.1 Allgemeines

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet (§ 4 Abs. 3 SHBeamtVG).

3.2 Wartezeit

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte die Wartezeit von **5 Jahren** erfüllt hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SHBeamtVG). In die Wartezeit einzurechnen sind die ruhegehaltfähige Zeit von der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab sowie Vordienstzeiten nach §§ 8 bis 10 SHBeamtVG. Für die Wartezeitberechnung zählt eine Teilzeitbeschäftigung wie eine Vollzeitbeschäftigung.

Die Wartezeit gilt **nicht**, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SHBeamtVG).

3.3 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind (§ 5 SHBeamtVG)

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag der Stufe 1
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und zuletzt zugestanden haben.

Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens 2 Jahre erhalten, so sind grundsätzlich nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig (§ 5 Abs. 3 SHBeamtVG).

Für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit gilt diese Wartezeitanforderung nicht (§ 5 Abs. 3 S. 4 SHBeamtVG).

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls wird beim Grundgehalt die Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die die Beamtin oder der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erreicht hätte (i. d. R. also die Endstufe).

3.4 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Das SHBeamtVG unterscheidet zwischen

- Zeiten, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig gelten
- Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen
- Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

Sämtliche Zeiten sind bei Vorliegen der Voraussetzungen ab ihrem Beginn ruhegehaltfähig.

- Nach § 6 SHBeamtVG sind **Dienstzeiten als Beamtin oder Beamter** auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf kraft Gesetzes ruhegehaltfähig, nicht jedoch Zeiten als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nicht ruhegehaltfähig; sie kann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und grundsätzlich in den Fällen einer Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SHBeamtVG).

- Zeiten des berufsmäßigen **Wehrdienstes** und nichtberufsmäßigen **Wehr- und Polizeivollzugsdienstes oder Zivildienstes** gelten nach den §§ 8 und 9 SHBeamtVG als ruhegehaltfähig.
- Als ruhegehaltfähig sollen nach § 10 SHBeamtVG auch die Zeiten als **Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**, die vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden und ohne eine von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zur Ernennung geführt haben, berücksichtigt werden.
- Nach § 11 SHBeamtVG können die dort genannten **sonstigen Zeiten** (z. B. einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder einer hauptberuflichen Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
- Nach § 12 SHBeamtVG kann auch die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen **Ausbildung** berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit jedoch nur bis zu 1095 Tagen bzw. 855 Tagen (§ 12 Abs. 1 SHBeamtVG). Bei anderen als Laufbahnbewerbern können diese Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind (§ 12 Abs. 3 SHBeamtVG). Für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr können anstelle der vorgeschriebenen Ausbildung Zeiten einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind (§ 12 Abs. 2 SHBeamtVG).
- Zeiten, während denen eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von 4 Jahren, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen bzw. 855 Tagen, berücksichtigt werden (§ 77 Abs. 9 SHBeamtVG).
- Für die in den neuen Bundesländern **vor dem 03.10.1990 abgeleisteten Vordienstzeiten** gelten folgende **Einschränkungen** (§§ 13 und 14 SHBeamtVG):
 - Bis zum 03.10.1990 in den neuen Bundesländern zurückgelegte Vordienstzeiten sind nicht ruhegehaltfähig, wenn die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung von 5 Jahren erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Ausbildungszeiten können schon bei Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
 - Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die Zeiten bis zur Dauer von 5 Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um 2/3 der Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres – sog. **Zurechnungszeit** – (§ 15 Abs. 1 SHBeamtVG).

4. Höhe des Ruhegehalts

4.1 Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Anfallende Tage sind unter Benutzung des Nenners 365 in Jahre mit 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet umzurechnen. Der jährliche Steigerungssatz beträgt 1,79375 v. H.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit	Aktuelles Recht
(Jahre)	Ruhegehaltssatz (%)
1	1,79
2	3,59
3	5,38
4	7,18
5	8,97

6	10,76
7	12,56
8	14,35
9	16,14
10	17,94
11	19,73
12	21,53
13	23,32
14	25,11
15	26,91
16	28,70
17	30,49
18	32,29
19	34,08
20	35,88
21	37,67
22	39,46
23	41,26
24	43,05
25	44,84
26	46,64
27	48,43
28	50,23
29	52,02
30	53,81
31	55,61
32	57,40
33	59,19
34	60,99
35	62,78
36	64,58
37	66,37
38	68,16
39	69,96
40	71,75

Für **Beamtinnen und Beamte auf Zeit** gilt zusätzlich eine besondere Ruhegehaltsskala, sofern sie beim Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 vollen Jahren zurückgelegt haben. Für die Bemessung dieses Ruhegehaltssatzes werden nur volle Jahre der **Amtszeit** als Beamtin oder Beamter auf Zeit berücksichtigt. Der so ermittelte Ruhegehaltssatz ist nur anzuwenden, wenn er günstiger ist als der nach der vorhergehenden Tabelle ermittelte Ruhegehaltssatz.

Amtszeit (Jahre)	Aktuelles Recht Ruhegehaltssatz (%)
8	33,48
9	35,40
10	37,31
11	39,22
12	41,14
13	43,05
14	44,96
15	46,88
16	48,79
17	50,70
18	52,62
19	54,53

20	56,44
21	58,36
22	60,27
23	62,18
24	64,10
25	66,01
26	67,92
27	69,84
28	71,75

Für die am 31.12.1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten gelten darüber hinaus langfristige Übergangsregelungen.

4.2 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Der Ruhegehaltssatz kann nach § 17 SHBeamtVG auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend erhöht werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG in den Ruhestand getreten ist und

- bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht hat und
- keine Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Erwerb ersatzeinkommen von durchschnittlich mehr als 450 EUR im Monat erzielt.

Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 oder 235 SGB VI erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

- eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
- nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
- ein die Freigrenze übersteigendes Einkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird **auf Antrag** vorgenommen. Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird empfohlen, unverzüglich einen formlosen Antrag zu stellen. Dem Antrag ist ggf. ein Versicherungsverlauf oder der Name des zuständigen Rentenversicherungsträgers und die Versicherungsnummer beizufügen.

4.3 Ruhegehalt

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge multipliziert mit dem Ruhegehaltssatz ergeben das monatliche Ruhegehalt. Es ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Ruhegehalt kann sich erhöhen um

- den Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag
- die Kinder- und Pflegezuschläge (s. Hinweisblatt „Kindererziehungszeiten“).

Das Ruhegehalt kann sich z. B. vermindern

- um einen Versorgungsabschlag (s. Ziff. 4.4)
- beim Bezug von Renten und weiteren Versorgungsbezügen (s. Hinweisblatt „Rentenanrechnung“)
- beim Bezug von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (s. Hinweisblatt „Einkommensanrechnung“)
- nach einer Ehescheidung.

Zu den Besonderheiten im Falle eines Dienstunfalls s. Hinweisblatt „Dienstunfallfürsorge“.

4.4 Versorgungsabschlag

Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 vermindert sich das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 SHBeamtVG um einen Versorgungsabschlag. Er wird für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestands erhoben. Soweit sich kein volles Jahr ergibt, sind die einzelnen Tage des vorgezogenen Ruhestandes durch 365 zu teilen und unter Anwendung der sog. kaufmännischen Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen (dabei wird die zweite Stelle um eins erhöht, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde).

Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt (Bruttobetrag), nicht den Ruhegehaltssatz. Der Abschlag gilt für die gesamte Bezugsdauer des Ruhegehalts. Das um den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt ist Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung.

a) Versetzung in den Ruhestand wegen Vollendung des 63. Lebensjahres

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand versetzt wird. Der Zeitraum für die Berechnung des Versorgungsabschlages erstreckt sich bis zum Ablauf dieses Monats.

Die Minderung darf 14,4 % nicht übersteigen.

Hat die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und bestimmten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SHBeamtVG berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten 10. Lebensjahr zurückgelegt, ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern.

b) Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung und Vollendung des 62. Lebensjahres (oder Antragsaltersgrenze gem. § 36 Abs. 3 LBG)

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Ein Versorgungsabschlag wird somit nicht erhoben, wenn der Ruhestand erst nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die Übergangsregelung gem. § 88 Abs. 3 SHBeamtVG ist ergänzend zu beachten.

Die Minderung darf 10,8 % nicht übersteigen.

c) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Ein Versorgungsabschlag wird somit nicht erhoben, wenn der Ruhestand erst nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die Übergangsregelung gem. § 88 Abs. 2 SHBeamtVG ist ergänzend zu beachten.

Die Minderung darf 10,8 % nicht übersteigen.

Hat die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und bestimmten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SHBeamtVG berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt, ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern.

Bei **Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten**, für die die vorgezogene gesetzliche Altersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres gilt, vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird.

Bei **Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit** entfällt der Versorgungsabschlag im Fall der Dienstunfähigkeit, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit das Amt weiterführen, obwohl sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet waren und mit Ablauf der (vorangegangenen) Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatten (§ 77 Abs. 6 SHBeamtVG). In diesem Fall ist die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres jedoch nur zu einem Drittel als Zurechnungszeit zu berücksichtigen.

Kein Versorgungsabschlag ist zu erheben beim Eintritt einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit sowie bei Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes wegen Erreichens der Altersgrenze. Ebenso entfällt ein Versorgungsabschlag beim Bezug von Unfallruhegehalt.

4.5 Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens (§ 16 Abs. 3 SHBeamtVG) 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsbezogenes Mindestruhegehalt) oder, wenn dies günstiger ist, 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 30,68 EUR (amtsunabhängiges Mindestruhegehalt). Zum Mindestruhegehalt wird ggf. der Unterschiedsbetrag im Familienzuschlag für Kinder gezahlt. Das amtsbezogene Mindestruhegehalt ist Grundlage für das Mindestwitwengeld und das Mindestwaisengeld.

5. Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte

Einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit, die oder der die Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt, sowie einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe, die oder der wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen wird, **kann** ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden (§ 18 SHBeamtVG). Gleiches gilt für eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit, die oder der die Wartezeit nicht erfüllt und wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (§ 77 Abs. 5 SHBeamtVG).